

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Auszug aus der Bibliotheksordnung der Technischen Hochschule (Karlsruhe)**

**Technische Hochschule Karlsruhe**

**Karlsruhe, 1894**

D. Von dem Disziplinarverfahren

[urn:nbn:de:bsz:31-279110](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-279110)

4. Störung der Ordnung und Ruhe, sowie jede Verletzung des Anstandes im Schulgebäude oder in anderen zum Unterricht verwendeten Lokalen der Anstalt, insbesondere das Mitbringen von Hunden in die Haus- oder Hofräume und das Tabakrauchen in den zu Unterrichts- oder Verwaltungszwecken dienenden Lokalitäten, in den Bibliotheksräumen und im Lesezimmer der Technischen Hochschule;
5. Hazardspiele jeder Art;
6. Ehrenkränkungen unter Studierenden;
7. das Tragen von Waffen;
8. die Anwesenheit auf Duellplätzen bei beabsichtigtem, begonnenem oder vollzogenem Zweikampf;
9. grobe Unsittlichkeit;
10. Trunkenheit.

§. 33. Für Beschädigung des Lokals, der Schulgebäude und der Unterrichtsmittel hat der Schuldige Ersatz zu leisten und wird derselbe nach Umständen gleichfalls disciplinär bestraft.

§. 34. Als Disciplinarstrafen kommen in Anwendung:

1. Verweise;
2. Karzerstrafe;
3. Androhung der Ausweisung;
4. Ausweisung.

Gegen Hospitanten kann nur auf Verlust des Rechts zum ferneren Besuch der Vorlesungen und zur Benutzung der Unterrichtsmittel erkannt werden.

§. 35. Die Karzerstrafe kann unter Umständen durch die Erlaubnis, die Vorlesungen zu besuchen, im Erkenntnis gemildert werden.

§. 36. Die Androhung der Ausweisung von der Technischen Hochschule geschieht durch die protokollarische Eröffnung, dass der Verurteilte im Falle der Verübung eines neuen schweren Disciplinarvergehens von der Anstalt werde ausgewiesen werden.

§. 37. Die Ausweisung von der Anstalt kann auf 1 bis 4 Jahre ausgesprochen werden.

§. 38. Die in den §§. 36 und 37 erwähnten Strafen können mit Karzerstrafe verbunden werden.

§. 39. Welche von diesen Disciplinarstrafen und in welchem Masse dieselbe zu erkennen sei, wird durch das Ermessen des Kleinen Rates (§. 23) nach den Umständen des Falles bestimmt.

§. 40. Die Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts kann ausgesprochen werden, wenn das Interesse der Disciplin die Ausscheidung eines Studierenden aus dem Verbands der Technischen Hochschule notwendig macht, insbesondere dann, wenn ein Studierender sich fortgesetzten Unfleiss zu Schulden kommen lässt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich oder polizeilich verurteilt worden ist, das eine gemeine Gesinnung oder niedrige Bosheit verrät oder öffentliches Ärgernis erregt hat.

#### D. Von dem Disciplinarverfahren.

§. 41. Über jedes zur Anzeige kommende Disciplinarvergehen der Studierenden und Hospitanten hat der Direktor dem Kleinen Rate behufs Erlassung des Disciplinarerkenntnisses Bericht zu erstatten.

§. 42. Auch wegen solcher Vergehen der Studierenden und Hospitanten, welche bereits gerichtlich oder polizeilich abgeurteilt sind, hat der Direktor dem Kleinen Rate Mitteilung zu machen. Dieser letztere beschliesst sodann, ob gegen die Betroffenen etwa im Disciplinarwege nach §. 40 zu verfahren sei.

§. 43. Gegen Studierende, welche in Disciplinarstrafsachen das Zeugnis oder die Ablegung des Handgelübdes verweigern, kann Karzerstrafe und in schweren Fällen Ausweisung erkannt werden.

Die Abnahme von Ehrenwort statt Handgelübdes findet nicht statt.

§. 44. Gegen Studierende, gegen welche eine Disciplinaruntersuchung eingeleitet worden ist, kann, wenn es der Zweck der Untersuchung verlangt, Stadt-arrest, Hausarrest und in schweren Fällen Karzerarrest verfügt werden.

Der Bruch des Stadt- oder Hausarrestes hat Karzerstrafe zur Folge.

§. 45. Bei Feststellung der thatsächlichen Grundlagen des Erkenntnisses hat die Disciplinarbehörde lediglich ihre aus den Verhandlungen geschöpfte freie Überzeugung zur Richtschnur zu nehmen.

§. 46. Die Straferkenntnisse des Kleinen Rates werden dem Betreffenden von dem Direktor eröffnet; je nach Ermessen des Kleinen Rates kann die Eröffnung auch in Gegenwart dieser Behörde vorgenommen werden, in welchem Falle sodann ein Protokoll aufzunehmen und von dem Verurteilten mitzuunterzeichnen ist.

§. 47. Der Rekurs gegen Disciplinarerkenntnisse des Kleinen Rates der Technischen Hochschule geht an das Grossherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

§. 48. Der Rekurs ist innerhalb 10 Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses anzuzeigen und auszuführen.

In besonderen Fällen kann der Vollzug des Erkenntnisses auch bei rechtzeitig erfolgter Einlegung des Rechtsmittels durch die erkennende Behörde oder durch die Rekursstelle befohlen werden.

§. 49. Von jedem Erkenntnisse, welches Ausweisung von der Technischen Hochschule ausspricht, hat der Direktor den Eltern oder Pflegern des Studierenden, sofern der Letztere noch unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht, und je nach dem Ermessen des Kleinen Rates auch allen anderen deutschen Hochschulen Nachricht zu geben; das Ausweisungserkenntnis ist durch Anschlag an der Verkündigungstafel der Anstalt bekannt zu machen und in Abschrift dem Grossherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, sowie dem Grossherzoglichen Bezirksamt Karlsruhe zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

